

# Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis

## – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge

Dr. Ekkehard Helmig, Wiesbaden

Der Autor ist Rechtsanwalt in Wiesbaden mit dem Schwerpunkt der Beratung der Automobilzulieferindustrie und ihrer Verbände in Europa.  
helmig@helmig-huschke.de

### 1 Begriffsbestimmungen für Produkte und Ersatzteile nach dem GPSG

### 2 Ersatzteile als Verbraucherprodukte

- 2.1 Ersatzteile als sichere Produkte
- 2.2 Vorhersehbarkeit des Umgangs mit Ersatzteilen
- 2.3 Marktbeobachtungs- und Markteinwirkungspflicht
- 2.4 Marktüberwachungspflicht der Behörden

### 3 Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen für Ersatzteile für Kraftfahrzeuge

- 3.1 Pflichten für Hersteller und Importeure
- 3.2 Pflichten der Kraftfahrzeughersteller
- 3.3 Anforderungen an Gebrauchsanleitungen für Ersatzteile und Fahrzeuge
- 3.4 Orientierung am Verbraucherniveau

### 4 Folgen für Kaufrecht und Haftungsrecht

- 4.1 Beschaffenheitsmerkmale nach dem GPSG
- 4.2 GPSG als Schutzgesetz nach § 823 BGB
- 4.3 Auswirkungen des GPSG auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- 4.4 Beweislastumkehr

### 5 Risiken des Verbrauchers

Das Gesetz zur Neuordnung der Sicherheit von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten (GPSG) setzt die horizontal<sup>1</sup> angelegte, auf einen breiten Verbraucherschutz ausgerichtete europäische Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG<sup>2</sup> vom 3. Dezember 2001 in nationales deutsches Recht um. Das Gesetz übernimmt eine Dachfunktion für die Verbraucherprodukte i.S. der Richtlinie und eine Auffangfunktion für sonstige technische Produkte, für die es kein Spezialrecht gibt. Es verankert zugleich das Neue Konzept für die Produktregulierung und das Gesamtkonzept für die Konformitätsbewertung (New Approach) der Europäischen Union in das Rechtskonzept erlassener Richtlinien und ihre Umsetzungsfolgen in nationales Recht, zusammenfassend dargestellt im Leitfaden für die Umsetzung der nach dem Neuen Konzept und dem Gesamtkonzept verfassten Richtlinien.<sup>3</sup>

Das Gesetz versteht sich als „ein umfassendes Gesetz zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit im Zusammenhang mit der Vermarktung technischer Produkte“<sup>4</sup>. Es definiert ein neues Spannungsfeld zwischen öffentlich-rechtlichem Verbraucherschutz und zivilrechtlicher Haftung mit weit reichenden Folgen. Dieser Beitrag befasst sich mit Aspekten aus dem Segment des Ersatzteilmarkts für Kraftfahrzeuge.

Art. 2 a) der Richtlinie definiert:

„Produkt (ist) jedes Produkt, das – auch im Rahmen der Erbringung von Dienstleistung – für Verbraucher bestimmt ist oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden könnte, selbst wenn es nicht für diese bestimmt ist, und entgeltlich oder unentgeltlich im Rahmen einer

Geschäftstätigkeit geliefert oder zur Verfügung gestellt wird, unabhängig davon, ob es neu, gebraucht oder wiederaufgearbeitet ist“.

Das GPSG übernimmt diese Definition mit einer wesentlichen sprachlichen Einschränkung in der Definition nach § 2 Abs. 3 GPSG: Während die Richtlinie die Möglichkeit der Nutzung eines nicht für den Verbraucher bestimmten Produkts durch den Verbraucher ausreichend sein lässt („... von Verbrauchern benutzt werden könnte“), verwendet das GPSG nicht den Konjunktiv, sondern wählt die schwächere Formulierung „... von Verbrauchern benutzt werden können“. Dieser sprachliche Unterschied wirkt sich auf die Rechtsanwendung des GPSG aus. Es ist deshalb nicht korrekt, wenn es in der Regierungsbegründung zum GPSG<sup>5</sup> heißt, die Definition des Begriffs des „Verbraucherprodukts“ im GPSG entspreche inhaltlich der Definition des Begriffs „Produkt“ in Art. 2 a) der Richtlinie. Tatsächlich ist das deutsche Gesetz enger als die Richtlinie.

### 1 Begriffsbestimmungen für Produkte und Ersatzteile nach dem GPSG

Das GPSG klassifiziert unter dem Oberbegriff Produkt „Technische Arbeitsmittel“ (§ 2 Abs. 2 GPSG) und „Verbraucherprodukte“ (§ 2 Abs. 3 GPSG). Die Klassifizierung dient der Zuordnung eines Produkts zu den unterschiedlichen Regelungsinhalten und Rechtsfolgen des Gesetzes. Das Gesetz definiert:

„Technische Arbeitsmittel sind verwendungsfertige Arbeitseinrichtungen, die bestimmungsgemäß ausschließlich bei der Arbeit verwendet werden, deren Zubehöreile sowie Schutzausrüstungen, die nicht Teil einer Arbeitseinrichtung sind, und

Teile von technischen Arbeitsmitteln, wenn sie in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 oder 2 erfasst sind.“

„Verbraucherprodukte sind Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen von Verbrauchern benützt werden können, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind. Als Verbraucherprodukte gelten auch Gebrauchsgegenstände und sonstige Produkte, die dem Verbraucher im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden.“

Für den Begriff des Verbrauchers findet § 13 BGB Anwendung. Verbraucherprodukt kann nach der Begründung des Gesetzes „alles sein, was aus einem Herstellungsprozess hervorgehen kann (von technischen Gegenständen bis hin zu Stoffen und Bauprodukten)“<sup>6</sup>. Das Gesetz umfasst alle Produkte „zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit“ in Zusammenhang mit dem Vermarkten technischer Produkte.

Der Begriff „Ersatzteil“ kommt im GPSG nicht vor,<sup>7</sup> obwohl diesem unscharfen Begriff für die Rechtsanwendung des GPSG auf Ersatzteile für Kraftfahrzeuge eine enorme Bedeutung zukommt.

Ersatzteile sollen hier definiert werden als „Produkte, die dazu bestimmt sind, in ihrer Funktionsweise und -bestimmung gleichartige Produkte in einem aus mehreren Teilen bestehenden Gesamtprodukt in gleicher Funktionsweise und -bestimmung zu ersetzen, um das Funktionieren des Gesamtprodukts weiter zu gewährleisten“. Der Grund für die Verwendung eines Ersatzteils kann auf Verschleiß oder Schädigung des ursprünglichen Produkts oder auf seiner

zeitlich begrenzten Lebensdauer beruhen.

Ob Ersatzteile verwendungsfertige oder nicht verwendungsfertige Produkte sind, richtet sich nach § 2 Abs. 4 GPSG. Verwendungsfertig ist ein Produkt, das für sich genommen eigenständig ist. Nicht verwendungsfertig ist ein Produkt, das erst in einem bestimmten technischen und gebrauchsmäßigen Zusammenhang mit anderen Produkten aus anderen Herstellungs- oder Bezugsquellen (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 GPSG) zu verwenden ist oder das erst unter Einsatz zusätzlicher Hilfs- und Betriebsstoffe, etwa Dichtungen oder Schmierstoffe, genutzt werden kann.<sup>8</sup>

## 2 Ersatzteile als Verbraucherprodukte

Der Gesetzgeber war sich bewusst, dass die Abgrenzung zwischen „Technischen Arbeitsmitteln“ und „Verbraucherprodukten“ fließend ist. Produkte, die als technische Arbeitsmittel hergestellt und vertrieben werden, können durchaus von Verbrauchern erworben und genutzt werden, wie umgekehrt technische Verbraucherprodukte als technische Arbeitsmittel Verwendung finden können. Im 10. Erwägungsgrund der EG-Produktsicherheitsrichtlinie wird klargestellt, dass die Richtlinie auch für Produkte gilt, die zur ausschließlichen gewerblichen Nutzung konzipiert sind (das sind technische Arbeitsmittel i.S. des GPSG), die jedoch nach dem In-Verkehr-Bringen auf den Verbrauchermarkt gelangt sind, „da sie bei vernünftiger vorhersehbarer Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern gefährden können“.

Nicht für Verbraucher bestimmte technische Arbeitsmittel, die in die Hände von Verbrauchern gelangen

1 BT-Drs. 15/1620, S. 23.  
2 ABl. der EG – 02/L 11/4.  
3 BT-Drs. 15/1620, S. 23; Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Referenz C-22-99-014-DE-C, September 1999, abrufbar unter <http://europa.eu.int>; Klindt, EuZW 2002, 133; Potinecke, DB 2004, 56.  
4 BT-Drs. 15/1620, S. 26.  
5 Ebenda.  
6 Ebenda.  
7 BGBl. I v. 6. Januar 2004, S. 2.  
8 BT-Drs. 15/1620, S. 25.

## Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge

können, obwohl diese Produkte ausschließlich für Arbeitszwecke bestimmt sind, werden als „Migrationsprodukte“ bezeichnet,<sup>9</sup> sie sind Verbraucherprodukte.<sup>10</sup> Verbraucherprodukte sind demnach alle Produkte, die nicht technische Arbeitsmittel sind.

Technische Arbeitsmittel unterliegen nicht den umfassenden Verbraucherschutzzwecken des Gesetzes. Für sie gelten besondere Regeln und Verordnungen, auf die hier nicht eingegangen werden soll, die zugleich einem bestehenden behördlichen Überwachungsapparat unterliegen, der durch das Gesetz auf europäisches Niveau gebracht wird.

Ersatzteile für Kraftfahrzeuge sind technische Arbeitsmittel nur und insoweit, als sie bestimmungsgemäß von Werkstätten oder Tankstellen im Rahmen ihrer gewerbsmäßigen Tätigkeit verwendet werden.<sup>11</sup> In allen anderen Fällen sind Ersatzteile Verbraucherprodukte. Ein Blick in die Angebote von Supermärkten,

Baumärkten, Internethandel oder frei zugänglichen Zubehörgeschäften macht ohne weiteres deutlich, dass der Markt die Abgrenzung von technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukten nicht vornimmt, eine Selektion der Kundenadressaten oder der Käufer nicht stattfindet und deshalb alle auf dem freien Markt (Independent Aftermarket) auf der Angebotsseite erhältlichen Ersatzteile unabhängig von ihrer Bestimmung durch Hersteller oder Händler als Migrationsprodukte anzusehen sind. Solange sich das Angebot von Ersatzteilen an jedermann richtet, gilt das Primat des Verbraucherschutzes und sind deshalb im Zweifel die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen des GPSG anzuwenden. Eine Differenzierung kann erst im Haftungsfall vorgenommen werden.

### 2.1 Ersatzteile als sichere Produkte

Ersatzteile dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie so beschaffen sind, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder

## Ersatzteilmarkt

### Marktdaten

Der Ersatzteilmarkt einschließlich Zubehör für Kraftfahrzeuge hat in Deutschland ein Volumen von ca. EUR 16,9 Mrd.,<sup>1</sup> der Ersatzteil- und Verschleißteilmarkt macht etwa EUR 10,1 Mrd. aus.<sup>2</sup> Davon entfällt derzeit noch ein Marktanteil von 55 – 60 % auf die Kfz-Hersteller, ein Anteil von immerhin ca. EUR 6,5 Mrd. entfällt auf den freien Markt<sup>3</sup>, insbesondere von Groß- und Einzelhandel, freien Werkstätten und Tankstellen.

Das wirtschaftliche Interesse der Kfz-Hersteller am Ersatzteilmarkt ist nicht nur wegen ihres Marktanteils groß, sondern auch wegen der Gewinnspannen. Sie liegen zwischen 30 und 70 %, zuweilen auch wesentlich darüber. Die Fahrzeughersteller können diesen Markt auch nicht durch eigene Produktionen ersetzen, sie beziehen ca. 80 % aller Erstausrüstungs- und Ersatzteile von Zulieferern.<sup>4</sup> Der Anteil des Umsatzes mit Ersatzteilen liegt bei den verschiede-

nen Kfz-Herstellern unterschiedlich im zweistelligen Bereich.<sup>5</sup> Das Ersatzteilgeschäft bleibt für die Kfz-Hersteller ein wichtiger Umsatzträger. Dieser Markt wird von den Kfz-Herstellern zunehmend gefördert. Sie treten gegenüber dem Verbraucher selbst oder durch ihre Händlerorganisation als Ersatzteillieferant auf. Skoda zum Beispiel baut in Mladá Boleslav ein Lager mit derzeit ca. 64.000 Originalersatzteilen für alle Modelle des Volkswagenkonzerns auf, dessen Kapazität erweitert werden soll.<sup>6</sup> Die Funktion der Kfz-Hersteller als Fahrzeughersteller und Hersteller und Lieferant von Ersatzteilen bringt sie in eine Doppelrolle aus beiden Funktionen für die Beurteilung ihrer Verantwortung nach dem GPSG.

### Auswirkungen der Gruppenfreistellungsverordnung 1400/2002

Der Ersatzteilmarkt auf dem Kfz-Sektor ist für Verbraucher praktisch unbegrenzt. Er wird nach der Rechtslage in der Europäischen Union steigen.<sup>7</sup> Dazu hat die Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission vom 31. Juli 2002 über die Anwendung von

Art. 81 Abs. 3 des Vertrags auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Kraftfahrzeugsektor<sup>8</sup> (im Folgenden Gruppenfreistellungsverordnung = GVO 1400/2002) wesentlich beigetragen.

Die GVO 1400/2002 verbietet in den Kernbeschränkungen nach Art. 4, insbesondere Abs. 1 j), jede „zwischen einem Lieferanten von Originalersatzteilen oder qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen, Instandsetzungsgeräten, Diagnose- oder Ausrüstungsgegenständen und einem Kraftfahrzeughersteller vereinbarte Beschränkung, welche die Möglichkeit des Lieferanten einschränken, diese Waren an zugelassene oder unabhängige Händler, zugelassene oder unabhängige Werkstätten oder an Endverbraucher zu verkaufen“.<sup>9</sup> Sie verbietet ferner Beschränkungen des Erwerbs, der Veräußerung und Verwendung von Ersatzteilen innerhalb der vertikalen Vertriebssysteme von Kraftfahrzeugen.<sup>10</sup>

vorhersehbarer Fehlanwendung Sicherheit und Gesundheit von Verbrauchern oder Dritten nicht gefährdet werden. Da § 4 Abs. 2 Satz 1 GPSG nach der Gesetzesbegründung<sup>12</sup> die Definition des Begriffs des „sicheren Produkts“ aus der Produktsicherheitsrichtlinie umsetzt, müssen Ersatzteile sichere Produkte sein und mindestens dem Anforderungskatalog des § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 4 GPSG genügen. Durch die Einleitung des Katalogs „insbesondere“ ist klargestellt, dass der Katalog nicht abschließend, sondern ergänzungs- und ausfüllungsfähig ist.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 GPSG ist ein Produkt u.a. nur dann sicher, wenn die Beurteilung der Darbietung, Aufmachung im Handel, Kennzeichnung, Warnhinweise, Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen und Angaben für seine Beseitigung sowie alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Nicht sichere Produkte sind gefährliche Produkte.<sup>13</sup>

Der Kern der Sicherheitsvorstellung sowohl der Kommission wie des Gesetzgebers des GPSG liegt deshalb in der umfassenden verhaltensbestimmenden und orientierenden Information des Verbrauchers. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 GPSG fordert verständliche und umfassende Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen. Nach § 4 Abs. 4 Ziffer 2 GPSG ist, „wenn ... zur Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit bestimmte Regeln bei der Verwendung, Ergänzung und Instandhaltung eines technischen Arbeitsmittels oder verwendungsfähigen Gebrauchsgegenstands beachtet werden müssen, eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beim Inverkehrbringen mitzuliefern“. Welchen Inhalt diese Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen haben müssen, ist nirgends klar bestimmt.

## 2.2 Vorhersehbarkeit des Umgangs mit Ersatzteilen

Hersteller, Händler und Importeure müssen unter dem GPSG vor dem

- 9 Moelle/Mecklenbrauck, *Verschärfung und Neuordnung des Produktsicherheitsrechts*, *PHi* 2003, 210. Klindt, *Das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz*, *NJW* 2004, 465, 466.  
10 Potinecke, *DB* 2004, 133.  
11 *BT-Drs.* 15/1620, S. 26.  
12 *Ebenda*, 29.  
13 *Ebenda*, 23.

### Ersatzteilbegriffe nach der GVO 1400/2002

#### Ersatzteile

Nach Art. 1 Abs. 1 s) der GVO 1400/2002 sind Ersatzteile „Waren, die in ein Kraftfahrzeug eingebaut oder an ihm angebracht werden und ein Bauteil dieses Fahrzeugs ersetzen, wozu auch Waren wie Schmieröl zählen, die für die Nutzung des Kraftfahrzeugs erforderlich sind, mit Ausnahme von Kraftstoffen“.<sup>11</sup> Zubehörteile fallen nicht unter den Begriff „Ersatzteile“ und sind nicht freigestellt.

#### Originalersatzteile

Nach Art. 1 Abs. 1 t) der GVO 1400/2002 sind Originalersatzteile „Ersatzteile, die von gleicher Qualität sind wie die Bauteile, die für die Montage des Neufahrzeugs verwendet werden oder wurden, und die nach den Spezifizierungen und Produktionsanforderungen hergestellt werden, die vom Kraftfahrzeughersteller für die Herstellung der Bautei-

le oder Ersatzteile des fraglichen Kraftfahrzeugs vorgegeben wurden. Dies umfasst auch Ersatzteile, die auf der gleichen Produktionsanlage hergestellt werden wie diese Bauteile. Es wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass Ersatzteile Originalersatzteile sind, sofern der Teilehersteller bescheinigt, dass diese Teile von gleicher Qualität sind wie die für die Herstellung des betreffenden Fahrzeugs verwendeten Bauteile und dass sie nach den Spezifizierungen und Produktionsanforderungen des Kraftfahrzeugherstellers hergestellt wurden.“<sup>12</sup> Der Begriff macht deutlich, dass „Originalersatzteile“ nicht mehr wie bisher vom Fahrzeughersteller stammen müssen, sondern auch von Zulieferern des Fahrzeugherstellers in den Verkehr gebracht sein können. „Originalersatzteile“ identifizieren mithin nicht mehr unbedingt den Kfz-Hersteller.

#### Qualitativ gleichwertige Ersatzteile

Nach Art. 1 Abs. 1 u) der GVO 1400/2002 sind „qualitativ gleichwertige Ersatzteile“ „Ersatzteile, die von einem Unternehmen hergestellt

werden, das jederzeit bescheinigen kann, dass die fraglichen Teile den Bauteilen, die bei der Montage der fraglichen Fahrzeuge verwendet werden oder wurden, qualitativ entsprechen“.<sup>13</sup>

### Kraftfahrzeughersteller und Zulieferer

Trotz der seit dem 1. Oktober 2002 geltenden GVO 1400/2002 für alle Vereinbarungen zwischen Kfz-Herstellern und ihren Zulieferern setzen die Kfz-Hersteller weiterhin alles daran, den Ersatzteilmarkt zu beherrschen und ihre Zulieferer durch Klauseln zu binden, nach denen diese sich verpflichten müssen, bestimmte Ersatzteile ausschließlich an den Kfz-Hersteller zu liefern. Begründet wird dies in der Regel u.a. mit den Eigentumsrechten des Kfz-Herstellers an den Werkzeugen, mit denen der Zulieferer diese Produkte für die Erstausrüstung herstellt und/oder mit dem Kfz-Hersteller gehörenden Know-how oder den ihm zustehenden Schutzrechten, die der Zulieferer für die Herstellung der

**Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge**

In-Verkehr-Bringen von Ersatzteilen prüfen, ob diese nach dem Gesetz sichere Produkte sind. § 4 GPSG liefert die Kriterien für diese Prüfung. Welche dieser rechtlich unbestimmten Prüfkriterien im Einzelfall heranzuziehen und wie sie materiell auszufüllen sind, entscheidet sich danach, ob und wie die Ersatzteile nach § 2 Abs. 3 GPSG „unter vernünftigerweise vorhersehbarer Bedingungen von Verbrauchern benutzt werden können“ („könnten“ nach der EG-Produktsicherheitsrichtlinie).

Es besteht danach die öffentlich-rechtliche Pflicht für Hersteller, Händler und Importeure, die Marktverhältnisse und die darin festzustellenden Verbraucherverhaltensweisen zu antizipieren und darauf zu reagieren. Nach dem Gesetz und der Richtlinie kommt es nicht darauf an, ob und wie die Produkte aus der Sicht dessen, der sie in Verkehr bringt, benutzt werden „sollen“, sondern wie sie von Verbrauchern voraussehbar benutzt werden „können“ oder „könnten“. Das entspricht der Ansicht aus der Ent-

schließung des Rats vom 17. Dezember 1998<sup>14</sup>, wonach den Anforderungen der Nachfrageseite, also dem Verbraucherverhalten und -bedürfnis, Rechnung zu tragen ist. Was „vernünftigerweise voraussehbar“ ist, ermittelt sich nach objektiven Gesichtspunkten. Dabei spielt auch das Verbraucherverhalten eine Rolle, das durch absatzfördernde Werbung der Hersteller, Händler und Importeure selber und durch immer neue Vertriebswege geprägt wird.

Ersatzteile dürfen also überhaupt nur dann als sichere Produkte in den Verkehr gebracht werden, wenn Hersteller, Händler und Importeure durch permanente Marktbeobachtung vorhersehend der Tatsache Rechnung tragen, dass Ersatzteile zunehmend von fachlich nicht qualifizierten Verbrauchern benutzt werden und die Anforderungen nach § 4 GPSG von ihnen inhaltlich darauf abgestimmt sind. Diese Abstimmung ist nur gelungen, wenn sie geeignet ist, die nicht quantifizierbaren Risiken für Verbraucher und Dritte durch den

Ersatzteile nutzen muss. Die Rechtsposition dafür leiten Kfz-Hersteller nach ihren Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Produktionsmittel daraus ab, dass solche Werkzeuge bereits mit ihrer Entstehung dem Kfz-Hersteller übereignet sind oder als übereignet gelten, unabhängig davon, ob dafür Zahlungen an den Zulieferer geleistet wurden oder nicht. Entsprechendes geschieht mit dem für die Entwicklung des Produkts auch beim Zulieferer entstandenen Know-how.

Die Berufung der Kfz-Hersteller auf Eigentumsrechte an Werkzeugen oder Know-how dürfte schwerlich als eine hinreichende Begründung für ein abweichendes Verhalten von Beschränkungen der GVO 1400/2002 gelten können. Die GVO schränkt die Eigentumsrechte ein. Diese Ansicht legt die Auffassung der Kommission nach dem Leitfaden für den Kraftfahrzeugvertrieb und Kundendienst in der Europäischen Union nach der GVO 1400/2002 nahe.<sup>14</sup>

Die Auffassung der Kfz-Hersteller zum Eigentum an Werkzeugen und Know-how überzeugt rechtlich unter dem Regime der GVO 1400/2002 schon deshalb nicht, weil ihnen diese vermeintliche Rechtsposition i.d.R. eher durch die Ausübung von Marktmacht von den Zulieferern eingeräumt wird als aufgrund ausgewogener Vertragsgestaltung. Hinzu kommt, dass das wesentliche Know-how von den Zulieferern kommt. Sie erbringen in zunehmendem Maße die Entwicklungsarbeit und müssen die Verantwortung etwa für technische Risikoanalysen (Fehlermöglichkeits- und Einflussanalyse = FMEA für System und Konstruktion) übernehmen. Die eigene Fertigungstiefe der Kfz-Hersteller liegt im Schnitt bei ca. 30 – 35 % mit abnehmender Tendenz.<sup>15</sup>

- 1 *Automobilwoche* Nr. 23 v. 10.11.2003, 26.
- 2 *Automobilwoche* v. 8.12.2003, 13; nach einer Meldung in der *Automotive News Europe* Nr. 21 v. 3.11.2003 ist der Ersatzteilmarkt größer als EUR 25 Mrd.
- 3 *Automobilwoche* Nr. 25 v. 8.12.2003, 13.

- 4 *Ebenda. Ensthaler/Funk/Stopper, Handbuch des Automobilvertriebsrechts*, 2003, A - 144.
- 5 *Laut einer Untersuchung des Beratungsunternehmens Accenture in Eschborn, Automobilwoche* Nr. 21 v. 13.10.2003.
- 6 *S. Fn. 3, S. 16.*
- 7 *Nach der Feststellung des Beratungsunternehmens Accenture wird mit einer jährlichen Steigerung von 3 – 4 % gerechnet, Automobilwoche* Nr. 1 v. 13.10.2003, 22. Die Zulieferer treten zunehmend mit eigenen Marken im Ersatzteilmarkt auf, um das von der GVO eröffnete Feld für sich besser zu nutzen, *Handelsblatt* Nr. 69 v. 5.4.2004, 13.
- 8 *ABl. der EG – 02/L 203/30.*
- 9 *S. Fn. 4.*
- 10 *Art. 4 Abs. 1 h), i), k) und l); Art. 5 Abs. 1 und 3. Liebscher/Flohr/Petsche, Handbuch der EU-Gruppenfreistellungsverordnungen*, 2003, § 15 Rn. 28 ff.
- 11 *ABl. der EG – 02/L 203/30.*
- 12 *Ebenda.*
- 13 *Ebenda.*
- 14 *Ebenda.*
- 15 *Zur Studie Future Automotive Industry Structure 2015, in Automobilwoche* Nr. 25 v. 8. Dezember 2003, 4. Danach sinkt die Fertigungstiefe von derzeit durchschnittlich 35 % auf ca. 22 %.

nicht qualifizierten Umgang mit Ersatzteilen, wie sie sich in den Meldungen des ADAC, des TÜV und der DEKRA widerspiegeln, durch Einwirkung auf die Verhaltensweisen der Verbraucher zu vermeiden. Diese aktive Marktbeobachtungspflicht und Markteinwirkungspflicht deckt sich mit dem Schutzbereich des GPSG und sind die Rechtspflichten der Hersteller, Händler und Importeure nach dem GPSG.

### 2.3 Marktbeobachtungs- und Markteinwirkungspflicht

Marktbeobachtungspflicht und Markteinwirkungspflicht sind dynamisch wie das Verbraucherverhalten selber, weil es für die Beurteilung der Sicherheit von Verbraucherprodukten nach § 4 Abs. 3 Satz 4 GPSG stets auf den Zeitpunkt des In-Verkehr-Bringens des Produkts ankommt, also auf den Zeitpunkt der Überlassung an den Verbraucher.<sup>15</sup> Für technische Arbeitsmittel ist nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 der Zeitpunkt des erstmaligen In-Verkehr-Bringens in der Europäischen Union oder im Geltungsbereich des GPSG maßgebend.<sup>16</sup> Es ist also durchaus möglich, dass sich der Inhalt und Umfang der in § 4 GPSG bestimmten Prüfkriterien zur Beurteilung der Sicherheit eines Produkts im Laufe der Zeit verändert.<sup>17</sup> Diese Pflichten sind der zivilrechtlichen Instruktions- und der Produktbeobachtungspflicht, wie sie von der Rechtsprechung entwickelt wurden, vorgelagert, auch wenn es Überschneidungen gibt.

### 2.4 Marktüberwachungspflicht der Behörden

Die Behörden haben nach § 8 GPSG eine entsprechende Marktüberwachungspflicht. Sie haben einen weiten Spielraum des Eingreifens. Sie können das In-Verkehr-Bringen unsicherer Produkte verhindern und das In-Verkehr-Bringen sicherer Produkte erzwingen. Sie haben auch einzugreifen, wenn Ersatzteile nach den Marktverhältnissen im Abgleich zum GPSG nicht sicher sind, also etwa keine hinreichende Gebrauchsanweisung geliefert wird. Die Behörden haben eine aktive Handlungspflicht, Markt-

gegebenheiten zu erfassen und angemessen und ausreichend darauf zu reagieren.

Das ergibt sich klar aus § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 sowie § 12 GPSG. Nach dieser Vorschrift trifft die zuständige Behörde „die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Produkt nicht den Anforderungen von § 4 entspricht“. Jede Verletzung der in § 4 GPSG für das In-Verkehr-Bringen und Ausstellen genannten Pflichten kann ein Eingreifen der Behörden auslösen, wenn die Sicherheitskriterien nach § 4 Abs. 2 GPSG nicht erfüllt sind, wenn entgegen § 4 Abs. 4 GPSG Hinweise auf Gefahren (Nr. 1) fehlen oder eine Bedienungs- und Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache nicht geliefert wird (Nr. 2). Das führt zu einer Allzuständigkeit der Behörden, die durch ihren Aufgabenkatalog nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 begründet wird. Danach gehört zum Überwachungskonzept, das die Behörden zu errichten haben, auch die Überwachung der Warenströme, mithin die Überwachung des gesamten Ersatzteilmarkts,<sup>18</sup> gespiegelt am tatsächlichen Verbraucherverhalten.

Der Maßnahmenkatalog für ein Eingreifen der Behörden nach § 8 Abs. 4 GPSG ist umfassend. Bestimmte Verstöße können nach § 19 Abs. 1 Nr. 6 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, beharrliche Verstöße sind nach § 20 GPSG Straftaten.

### 3 Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen für Ersatzteile für Kraftfahrzeuge

Die Beurteilung, ob ein Ersatzteil nach § 4 GPSG als sicher angesehen werden kann, ist produktbezogen und produktspezifisch zu treffen. Die Verwendung von Ersatzteilen für Kfz bedeutet immer einen Eingriff in die komplexen Systeme des Kfz und hat Einfluss auf andere Teile oder Systeme des Fahrzeugs, die dem Verbraucher durch Bedienungs- und Gebrauchsanweisungen deutlich gemacht werden müssen.

14 ABl. der EG – C411/1.

15 Leitfaden 2.3.1., S. 18.

16 BT-Drs. 15/1620, S. 24.

17 Potinecke, DB 2004, 58.

18 Moelle/Mecklenbrauck, a.a.O. (Fn. 9).

## Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge

### 3.1 Pflichten für Hersteller und Importeure

Die Pflicht zur Lieferung geeigneter Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen trifft in erster Linie die Hersteller und Importeure der Ersatzteile, wie sie in § 2 Abs. 10 – 13 GPSG definiert sind. Hersteller und Importeure haben in eigener Verantwortung zu beurteilen, wie die Sicherheitsaspekte des Gesetzes erfüllt werden und welche Maßnahmen sie dazu ergreifen müssen. Sie können dabei Fehler machen und Fehleinschätzungen in der Beurteilung etwa der Umstände des „voraussichtlichen Fehlgebrauchs“ unterliegen.

Der Herstellerbegriff nach dem GPSG ist weiter als nach § 4 Produkthaftungsgesetz. § 2 Abs. 10 Satz 2 GPSG erfasst nicht nur den Quasihersteller, sondern nennt als Hersteller auch denjenigen, „der als sonstiger Inverkehrbringer die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst“. Das Gesetz schließt damit eine Lücke in der Abgrenzung zwischen Hersteller und Vertreibern, die nicht unbedingt Händler sein müssen. Die Gesetzesbegründung erläutert nicht, wer „sonstiger Inverkehrbringer“ sein kann. Denkbar sind dem unmittelbaren Hersteller nachgeordnete, rechtlich selbständige Organisationen wie Logistikeinrichtungen oder Konfektionäre, wie sie von den Kfz-Herstellern unterhalten werden.<sup>19</sup> Ob auf diesen Vertriebswegen die Sicherheitseigenschaften eines Verbraucherprodukts beeinflusst werden, hängt von der Sicherheitsbeurteilung im Einzelfall ab.<sup>20</sup>

Die umfassende Informationspflicht gegenüber dem Verbraucher ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) GPSG dem Hersteller, seinem Bevollmächtigten und dem Importeur eines Verbraucherprodukts im Zeitpunkt des Inverkehr-Bringens auferlegt.

Die Verantwortlichkeit der Händler ist nur unwesentlich geringer. Sie haben die Verbraucherinformationen und -instruktionen nicht selber zu erstellen. Sie sind aber verpflichtet zu prüfen, ob sie für das Produkt erforderlich und ihm beigelegt

sind, um den Zielen des Gesetzes zu genügen. Den Händlern obliegt nach § 5 Abs. 3 GPSG eine umfassende Prüfpflicht der Sicherheit der Verbraucherprodukte selbst und der Marktbeobachtung hinsichtlich ihrer Verwendung durch die Verbraucher. Sie haben dabei keinen eigenen Ermessensspielraum, sondern haben sich ausschließlich an den Anforderungen des Gesetzes zu orientieren. Die Händler sind zur Mitwirkung an der Einhaltung des gesamten Sicherheitskonzepts des GPSG verpflichtet.<sup>21</sup> Ohne positive Feststellung der Sicherheit dürfen Händler Verbraucherprodukte nicht verkaufen. Auch sie unterliegen dem Zugriff der Behörden (§ 8 Abs. 4 GPSG). Der Händler muss zur Beurteilung aller Schutzaspekte des GPSG in der Lage sein und über die Grundkenntnisse auf dem Gebiet der anwendbaren Rechtsvorschriften verfügen.<sup>22</sup>

### 3.2 Pflichten der Kraftfahrzeughersteller

In den Kreis der Verpflichteten fallen auch die Kfz-Hersteller selber, soweit sie Ersatzteile herstellen und vertreiben. Für sie gilt m.E. eine zusätzliche Pflicht: Sie müssen Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen nicht nur für die Verwendung von Ersatzteilen liefern. Sie müssen auch und zugleich in den Betriebs- und Gebrauchsanleitungen für die von ihnen hergestellten Fahrzeuge Instruktionen, Anleitungen, Schnittstellenbeschreibungen und Warnhinweise für den Einbau von Ersatzteilen aufnehmen. Die Definition der Risikoschnittstelle zwischen einem Ersatzteil, das in ein Fahrzeug eingebaut wird, und dem Fahrzeug, in das das Ersatzteil eingebaut werden soll, wird in § 4 Abs. 2 Nr. 2 GPSG als besonderer Schutzaspekt hervorgehoben, der die Beurteilung der Einwirkung des Produkts auf andere Produkte verlangt „soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist“.

Denn auch Fahrzeuge selber sind Produkte i.S. des GPSG. Sie müssen den gleichen Sicherheitskriterien des Gesetzes entsprechen. Das Gesetz findet auf Kraftfahrzeuge ergänzend Anwendung, soweit

19 *Automobilwoche* Nr. 25 v. 8.12.2003, 16.

20 *BT-Drs.* 15/1620, S. 27.

21 *Leitfaden* 3.4, S. 25; *Potinecke, DB* 2004, 58.

22 *Leitfaden* 3.4, S. 25.

nicht in den Bestimmungen für die Herstellung und Zulassung von Fahrzeugen besondere Regelungen enthalten sind. Die Kollisionsregel in § 1 Abs. 3 GPSG klärt diese Abgrenzung. Die besonderen Regeln für die Herstellung und Zulassung von Kraftfahrzeugen werden durch die Bestimmungen des GPSG ergänzt, um bestehende Lücken zum Schutzniveau zu schließen.<sup>23</sup>

Nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 StVZO müssen Fahrzeuge so gebaut und ausgerüstet sein, dass ihr verkehrstüblicher Betrieb niemanden schädigt oder mehr als unvermeidbar gefährdet, behindert oder belästigt. Diese Vorschrift dient der Verkehrssicherheit.<sup>24</sup> Die Erteilung einer Betriebserlaubnis für ein Fahrzeug und seine Zulassung durch das Kraftfahrt-Bundesamt (§ 18 StVZO) ist kein hinreichendes Kriterium dafür, ob den Sicherheitsvorstellungen des GPSG Genüge getan wird. Die öffentlich-rechtliche Zulassung und damit auch die Begründung der Vermutung der Einhaltung aller geltenden Vorschriften und harmonisierten Normen hat auf die allgemeine Verkehrssicherungspflicht eines Herstellers keinen Einfluss und stellt keine abschließende Feststellung der ihm obliegenden Sorgfaltspflichten dar.<sup>25</sup> Die Betriebserlaubnis begründet keine Vermutung für die ordnungsgemäße Beschaffenheit des Produkts.<sup>26</sup> Das gilt auch für die gesetzliche Vermutung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 GPSG. Die Regelvermutung der Sicherheit bei Übereinstimmung des Produkts mit Normen oder technischen Spezifikationen gibt wenig Schutz vor den Rechtsfolgen des GPSG, weil die Normen oder technischen Spezifikationen i.d.R. zu den Schutzaspekten aus § 4 Abs. 2 Nr. 1 – 3 GPSG schweigen.

Die Bedienungs- und Gebrauchsanleitung für das Fahrzeug und das Ersatzteil müssen den zu erwartenden Gebrauch und den zu erwartenden Umgang mit dem Fahrzeug durch den Verbraucher einschließlich der Verwendung von Ersatzteilen sowie die voraussehbare Fehlanwendung nach § 4 Abs. 2 GPSG sowie die Folgen der gegenseitigen Beeinflussung reflektieren. Das gilt

zumindest für alle die Verkehrs- oder Betriebssicherheit beeinflussenden Verschleißteile wie Räder, Bremsbeläge, elektrische Sicherungen, Vergaserdüsen, Luftfilter oder Ölfilter<sup>27</sup>, für die § 30 Abs. 2 StVZO vorschreibt, dass sie „einfach zu überprüfen und leicht auswechselbar sein“ müssen. Verschleißteile sind Ersatzteile. Unter dem Regime des GPSG ist es daher erforderlich, dass in den Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen für Fahrzeuge detaillierte, § 4 Abs. 2 GPSG entsprechende Hinweise für den Einbau von Ersatzteilen aufgenommen werden müssen.

### 3.3 Anforderungen an Gebrauchsanleitungen für Ersatzteile und Fahrzeuge

Welche Anforderungen an die Bedienungs- und Gebrauchsanleitung für Ersatzteile zu stellen sind, richtet sich nach dem Ersatzteil, seiner Komplexität, der Einbauschwierigkeit, seines Einflusses auf andere Bauteile und Funktionen, Aggregate, Systeme und die daraus folgenden Risiken für die Sicherheit des Fahrzeugs und des damit verbundenen Gefährdungspotentials für Dritte.

Das GPSG ist öffentliches Recht zum Schutz der Verbraucher und der Allgemeinheit. Im 4. Erwägungsgrund zur Produktsicherheitsrichtlinie heißt es nachdrücklich: „Zur Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus hat die Gemeinschaft einen Beitrag zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher zu leisten.“<sup>28</sup> Der Ansatz der Kommission geht vom Grundwert des Verbraucherschutzes in der Gemeinschaft aus und antizipiert das bestehende Schutzbedürfnis, allerdings auf einem niedrigen Niveau der Eigenverantwortlichkeit des Verbrauchers, den das GPSG als „mündigen Bürger“ ansieht, wenn es um die Frage geht, ob der Verbraucher Warnhinweise zur Kenntnis nehmen und berücksichtigen will.<sup>29</sup>

Dieser Ansatz geht auf die Entschließung des Rats vom 17. Dezember 1998<sup>30</sup>, gestützt auf die Entschließung des Rats vom 5. April 1993<sup>31</sup>, zurück, in der die Forderung nach

23 BT-Drs. 15/1620, S. 25.

24 Hentschel, *Straßenverkehrsrecht*, 37. Aufl. 2003, § 30 StVZO Rn. 2.

25 NJW 1999, 2815 – Aktenvernichter; Kullmann/Pfister, *Produzentenhaftung*, 7505/37. Näher: Kollmann, *Technische Normen und Prüfzeichen im Wettbewerbsrecht*, GRUR 2004, 6.

26 BGHZ 99, 167-176 = NJW 1987, 1009 – Honda; Kullmann/Pfister, *Produzentenhaftung*, 7505/16; AG Simmer, NJW-RR 2002, 384 – Backofen, in dieser Entscheidung ging es um eine unzureichende Bedienungsanleitung.

27 Hentschel, a.a.O. (Fn. 24) Rn. 11.

28 Richtlinie 2001/95/EG ABl. der EG – L 11/44 v. 15.1.2002.

29 BT-Drs. 15/1620, S. 32 zu § 10 Abs. 2 GPSG.

30 ABl. der EG – C411/1.

31 Ebenda.

## Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge

verbraucherorientierten Gebrauchsanweisungen konkretisiert wird: „Dem allgemeinen Erfordernis sachgemäßer Gebrauchsanweisungen muss in einer Marktwirtschaft grundsätzlich von den Herstellern und den Vertreibern entsprochen werden, wobei den Anforderungen der Nachfrageseite Rechnung zu tragen ist und über den Dialog und

die Zusammenarbeit mit den Verbraucherorganisationen auf die Umsetzung optimaler Praxislösungen hingewirkt werden sollte. Für die Verbraucher kann die Entwicklung geeigneter Methoden von Nutzen sein, mit denen vor dem Kauf die Qualität von Gebrauchsanleitungen festgestellt werden kann.“ Das GPSG geht für die Aus-

### Ausweitung des Ersatzteilmarkts

#### Risiken für Verbraucher und Dritte

Es ist die Intention der GVO 1400/2002, den Ersatzteilmarkt für die Endverbraucher zu öffnen, Preisvergleiche zu ermöglichen und Preisentscheidungen zu fällen. Dies bedeutet zugleich zunehmend eine Abkehr der Verbraucher von markengebundenen Vertragswerkstätten, die das Schwergewicht wegen ihrer Markenbindung auf Originalersatzteile legen und diese selber einbauen.

Es ist damit zu rechnen, dass immer mehr Ersatzteile von Verbrauchern aus freien Quellen erworben werden, um sie selbst einzubauen, sei es aus technischem Interesse, aus in Anspruch genommener – zuweilen überschätzter – Fachkompetenz und vor allem aus Gründen der Kostenersparnis.

Der boomende Ersatzteilmarkt im Kfz-Bereich ist jedenfalls ein deutliches Anzeichen dafür, dass die Verwendung von Ersatzteilen durch fachlich nicht hinreichend geschulte Verbraucher steigt und damit die Risiken für Verbraucher und Dritte größer werden.

Die ADAC-Motorwelt bezeichnet es als „alarmierend“, dass nach einer DEKRA-Umfrage etwa die Hälfte der deutschen Autofahrer in Zukunft bei Wartung und Reparatur sparen will. Jeder Dritte lässt sich von fachkundigen Bekannten helfen und kleine Wartungsarbeiten, z.B. Ölwechsel wollen 44,6 % der 1.100 Befragten selbst ausführen, 14,6 % planen, Service und Reparaturen hinauszuschieben.<sup>1</sup> Ergänzend dazu ist in der Meldung der DEKRA auf der Internetseite vom 19. Januar 2004 zu lesen, dass sogar 11,6 % der Befragten auch größere Reparaturen selbst ausführen wollen. 12,9 % der

Befragten wollen mehr gebrauchte Ersatzteile verwenden. DEKRA warnt daher: „Eine große Gefahr gehe von Do-it-yourself-Reparaturen an sicherheitsrelevanten Bauteilen wie Bremsen oder Lenkung aus.“<sup>2</sup>

Nach der zitierten Untersuchung der DEKRA wird auch der Trend zu gebrauchten Ersatzteilen steigen. Dafür werden besondere Überlegungen anzustellen sein. Solche Gebrauchtersatzteile, vor allem Karosserieteile werden von den Versicherern gefördert, die sich daraus verminderte Schadensersatzleistungen versprechen.

Dem Verfasser ist keine Statistik bekannt, die diese Folgen im Einzelnen untersucht. Aber es gibt Anhaltspunkte dafür, dass dieser Trend wesentliche Auswirkungen auf die Sicherheit der Fahrzeuge und des Straßenverkehrs insgesamt haben wird. Nach einer Statistik des ADAC sind 60 % der rund 44 Mio. in Deutschland zugelassenen Fahrzeuge nicht verkehrssicher, weil sie nicht oder nicht hinreichend gewartet werden.<sup>3</sup> Der TÜV hat am 27. Januar 2004 gemeldet, dass 2003 etwa 8 Mio. Fahrzeuge die zweijährige Hauptprüfung nicht bestanden hätten. Das sind alarmierende Zahlen. Sie lassen darauf schließen, dass immer weniger Geld für die Wartung der Fahrzeuge ausgegeben wird. Da die Arbeitskosten der Werkstätten im Vergleich zu den Kosten für Ersatzteile hoch sind, ist anzunehmen, dass sich in den Zahlen von ADAC und TÜV eine nicht unerhebliche Zahl von Fällen verbirgt, in denen Ersatzteile unsachgemäß von nicht qualifizierten Personen oder Ersatzteile minderer Qualität oder einwandfreie Ersatzteile nicht fachgerecht verwendet wurden.

#### Zielkonflikt von GVO 1400/2002 und GPSG

GVO 1400/2002 und GPSG stehen daher in einem Zielkonflikt zwischen verbraucherorientiertem Wettbewerb und

gesetzlichem „Gefahrenschutz“ nach der Produktsicherheitsrichtlinie und dem GPSG. Der Begriff des Gefahrenschutzes aus dem Gerätesicherheitsgesetz ist unter dem GPSG in der Formulierung in § 1 Abs. 4 GPSG „Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit“ aus dem europäischen Gemeinschaftsrecht ersetzt.<sup>4</sup>

Der Verkauf und Erwerb von Ersatzteilen für Kfz sind kaum reglementiert. Es werden nahezu alle Ersatzteile für jeden Verbraucher zugänglich angeboten und können von allen Verbrauchern erworben werden. § 22a Abs. 2 StVZO begrenzt das Feilbieten, Veräußern, Erwerben oder Verwenden von Fahrzeugteilen, die in Abs. 1 dieses Paragraphen abschließend aufgeführt und dem Erfordernis einer Bauartgenehmigung unterworfen sind auf solche Fahrzeugteile, für die ein vorgeschriebenes und zugeteiltes Prüfzeichen auf dem Fahrzeugteil aufgebracht ist. Diese Voraussetzungen werden jedenfalls bei Originalersatzteilen und bei qualitativ gleichwertigen Ersatzteilen stets eingehalten sein. Es gibt allerdings keine gesetzliche Vorschrift, die vorschreibt, dass bestimmte sicherheitsrelevante Arbeiten an einem Fahrzeug nur von ausgewiesenen Fachleuten ausgeführt werden dürfen.

- . . . . .
- 1 ADAC-Motorwelt, Heft 2, Februar 2004, S. 8.
  - 2 DEKRA-Internetseite v. 19.1.2004.
  - 3 ADAC-Motorwelt, a.a.O. (Fn. 1).
  - 4 BT-Drs. 15/1620, S. 26. Das Gebot der GVO an die Hersteller, auf Diagnosegeräte und Software an unabhängige Reparatoren zu liefern, fördert allerdings auch die Kriminalität des Autodiebstahls. Unseriöse Firmen benutzen diesen Zugang, um Steuerungsgeräte für elektronische Wegfahrsperrern zu knacken, Frankfurter Allgemeine Zeitung Nr. 40 v. 17.2.2004, S. T 1.

legung von § 4 Abs. 4 von dieser Entschließung aus.<sup>32</sup>

Die Wirklichkeit bleibt hinter dem Anspruch zurück. Nach einer Untersuchung des Hamburger Beratungsunternehmens Sirvaluse Consulting erfüllen die wenigsten Gebrauchs- und Betriebsanleitungen die Bedürfnisse von Verbrauchern. Der Notwendigkeit von Bedientests und danach konzipierten Gebrauchsanleitungen wird kaum Rechnung getragen. Das betrifft alle Produkte, ob Handys, Autos oder Ersatzteile.<sup>33</sup>

Da Ersatzteile auch technische Arbeitsmittel i.S. von § 2 GPSG sein können, kann die Maschinenrichtlinie<sup>34</sup> als Referenz für die allgemeinen Anforderungen herangezogen werden. Im Anhang I zu dieser Richtlinie werden Hinweise für den Inhalt von Betriebsanleitungen gegeben und u.a. gefordert, dass Betriebsanleitungen „die für die Inbetriebnahme, Wartung, Inspektion, Überprüfung der Funktionsfähigkeit und gegebenenfalls Reparatur der Maschine notwendigen Pläne und Schemata sowie alle zweckdienlichen Angaben, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit“, beinhalten müssen.<sup>35</sup>

### 3.4 Orientierung am Verbraucherniveau

Je sensibler der Eingriff in das Fahrzeug durch den Ausbau des zu ersetzenden Teils und den Einbau des Ersatzteils für die Sicherheit des Fahrzeugs wie etwa bei Bremsen ist, um so genauer und ausführlicher muss die Bedienungs- und Gebrauchsanleitung sein. Die Anbieter von Ersatzteilen müssen sich bei der Abfassung von Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen auf ein bestimmtes Niveau des Verwenders des Ersatzteils einstellen und alle Schritte des Ausbaus des zu ersetzenden Teils und des Einbaus des Ersatzteils vorstellen und diese Abfolge Schritt für Schritt textlich und bildlich darstellen.

Gebrauchsanleitungen für Ersatzteile müssen so beschaffen sein, dass sie den Verwender in die Lage versetzen, das Ersatzteil funktionsgerecht einzubauen, damit das

Ersatzteil selber seine Funktion erfüllen kann, zugleich aber auch das sichere Funktionieren des Fahrzeugs gewährleistet ist. Das fordert § 4 Abs. 2 Ziffer 2 GPSG, dem als Sicherheitskriterium die Einwirkung des Ersatzteils auf andere Produkte, soweit seine Verwendung mit anderen Produkten zu erwarten ist, zugrunde liegt.

Dabei muss nach § 4 Abs. 2 Satz 1 GPSG auch die „vorhersehbare Fehlanwendung“ antizipiert werden, die unmittelbar und in ihrer Auswirkung nur der Kfz-Hersteller beurteilen kann. Vorhersehbare Fehlanwendung ist nach § 2 Abs. 6 GPSG „die Verwendung eines Produkts in einer Weise, die von demjenigen, der es in den Verkehr bringt, nicht vorhergesehen ist, sich jedoch aus dem vernünftigerweise vorhersehbaren Verhalten des jeweiligen zu erwartenden Verwenders ergeben kann“.

Warnhinweise zur Vermeidung von Gefahren müssen übersichtlich, klar und für das Verständnis des Benutzers plausibel sein.<sup>36</sup> Jeder Hersteller von nicht ganz ungefährlichen Produkten hat nach der Rechtsprechung des BGH, wenn sein Produkt von Benutzern mit unterschiedlichen Gefahrenkenntnissen verwendet wird und die Vertriebswege nicht getrennt sind, Inhalt und Umfang seiner Instruktionen nach der am wenigsten informierten und damit der gefährdetsten Benutzergruppe auszurichten. Es kommt für die Haftung gegenüber dem einzelnen Produktgeschädigten immer auf dessen spezielles Gefahrenwissen an.<sup>37</sup>

Den Anforderungen an die Betriebsanleitung ist nicht genügt, wenn der Kfz-Hersteller vor jedem Selbsteinbau von Ersatzteilen warnt und zwingend diese Leistungen durch eine Fachwerkstatt, möglichst der seines eigenen Netzes, vorschreibt. Dies kann keine Freizeichnung darstellen, weil damit die Marktwirklichkeit ausgeblendet wird.

## 4 Folgen für Kaufrecht und Haftungsrecht

Das GPSG hat Einfluss auf die zivilrechtliche Haftung der Hersteller,

32 BT-Drs. 15/1620, S. 29.

33 Handelsblatt v. 29.1.2004, S. 23.

34 ABl. der EG - L207/1 v. 22.6.1998.

35 Ebenda, Anhang I Ziffer 1.7.a c).

36 OLG Karlsruhe, VersR 1998, 63 - Pistole; Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, 7505/31.

37 BGH NJW 1994, 932 - Kindertee II; Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, 7505/23.

## Das neue Recht der Produktsicherheit in der Praxis – Darstellung am Beispiel von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge

Händler und Importeure nach Kaufrecht und Haftungsrecht.

### 4.1 Beschaffenheitsmerkmale nach dem GPSG

Die Produktsicherheitsrichtlinie formuliert in Art. 1 Abs. 1: „Die Hersteller dürfen nur sichere Produkte in Verkehr bringen.“<sup>38</sup> Die umfassenden Schutzaspekte nach § 4 Abs. 2 GPSG sind Beschaffenheitsmerkmale nach § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB. Sind dem Produkt z.B. keine hinreichenden Informationsunterlagen über den korrekten Gebrauch oder die vorhersehbare Fehlanwendung des Ersatzteils beigefügt, ist das technisch einwandfreie Produkt demnach nach dem GPSG nicht sicher, fehlt dem Produkt die vereinbarte oder zu erwartende Beschaffenheit i.S. von § 434 BGB. Es hat einen Sachmangel. Die fehlende Information könnte im Wege der Nacherfüllung nach §§ 437 Nr. 1, 439 BGB vom Verbraucher nachgefordert werden. Der Hersteller hätte sie zu liefern, der Händler hätte sie zu beschaffen, da ein Fall der anfänglichen Unmöglichkeit nach § 311 a BGB nicht vorliegen kann. Neben dem Nacherfüllungsanspruch mit der Pflicht zum Aufwendungsersatz des Verbrauchers treten seine Schadensersatzansprüche nach § 280 Abs. 1 BGB, da weder der Hersteller noch der Händler einen Entlastungsbeleg dafür vorlegen können, dass sie die Nichterfüllung nicht zu vertreten hätten.

Nach § 434 Abs. 2 BGB stellt auch das Fehlen einer Montageanleitung oder ihre Fehlerhaftigkeit einen Sachmangel dar. Die Begriffe der „Montageanleitung“ nach § 434 Abs. 2 BGB und „Anleitung für seinen Zusammenbau“ nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 GPSG sind nicht inhaltsgleich mit dem Begriff der Bedienungs- und Gebrauchsanleitung des GPSG. Das GPSG erwähnt in § 4 Abs. 2 Ziffer 3 Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen im Kontext der Darbietung des Produkts an den Verbraucher gesondert, die der sog. Ikea-Klausel<sup>39</sup> in § 434 BGB entspricht. Die Ikea-Klausel ist auf die Verwendung von Ersatzteilen jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn das Ersatzteil selber nicht erst

als Bausatz<sup>40</sup> montiert werden muss, um als Ersatzteile verwendet zu werden. Sie findet Anwendung, wenn das zusammenzufügende Ersatzteil nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 GPSG verwendungsfähig ist. Die Differenzierung dürfte im Ergebnis akademischer Natur und gekünstelt sein. Maßgeblich ist der umfassende Verbraucherschutz der nach dem BGB und dem GPSG gilt, für dessen Erreichen es auf die feinsinnigen Unterschiede des Begriffs nicht ankommt. Jedenfalls lässt sich aus der Ikea-Klausel nicht die Entbehrlichkeit von umfassenden Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen für Verbraucherprodukte herleiten, nur weil es sich bei dem Ersatzteil nicht um eine vorausgehende Montage des Ersatzteils selber handelt.

### 4.2 GPSG als Schutzgesetz nach § 823 BGB

Das GPSG ist, wie zuvor das Gerätesicherheitsgesetz und das Produktsicherheitsgesetz, Schutzgesetz i.S. von § 823 BGB.<sup>41</sup> Die Verletzung von Pflichten aus dem GPSG durch Hersteller, Händler und Importeure von Ersatzteilen wirkt sich unmittelbar auf ihre Verantwortlichkeit nach § 823 BGB aus.

Die Verpflichtung, taugliche Gebrauchs- und Betriebsanleitungen zu liefern, folgt haftungsrechtlich aus der Instruktionspflicht, die sich inhaltlich im Wesentlichen mit der Marktbeobachtungspflicht deckt. Die Verpflichtung, Bedienungs- und Gebrauchsanleitungen nach dem sich ändernden Marktverhalten der Verbraucher auszurichten, folgt aus der von der Rechtsprechung entwickelten Produktbeobachtungspflicht. Die zu beiden Pflichten ergangene Rechtsprechung hat dafür weitere Gültigkeit. Das GPSG ist zur Ausfüllung der Pflichten und zu ihrer Konkretisierung heranzuziehen. Es erweitert den haftungsrelevanten Pflichtenkatalog von Herstellern, Importeuren und Händlern, weil es durch § 4 „neue Anforderungen an reine Verbraucherprodukte und Migrationsprodukte“ stellt.<sup>42</sup>

Jeder Hersteller eines industriellen Produkts, ob Kfz-Hersteller oder

38 ABl. der EG – L11/8.  
39 Bamberger/Roth, BGB, § 434 Rn. 93 ff.  
40 BT-Drs. 15/1620, S. 26.  
41 Kullmann, 20 Jahre höchstrichterliche Rechtsprechung zur Produzentenhaftung, PHI 2002, Seite 14 – 16, mwN. Potinecke, DB 2004, 60.  
42 BT-Drs. 15/1620, S. 24.  
43 Übersicht in Kullmann, a.a.O. (Fn. 41); BGHZ 116, 60, 60 – Kindertee.  
44 BGHZ 64, 46, 49 – Tonicum = NJW 1975, 824.  
45 BGHZ 105, 346, 351 – Fischfutter.  
46 NJW 1999, 2815 – Reißwolf; Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, 7505/37.  
47 BGH NJW 1992, 2016 – Silokipper; Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, 7501/21.  
48 S. Fn. 46.  
49 Moelle/Mecklenbrauck, a.a.O. (Fn. 9).  
50 Kullmann, a.a.O. (Fn. 41).  
51 BGH NJW 1981, 1606; Kullmann/Pfister, Produzentenhaftung, 7508/3. Näher: Klindt, NJW 2004, 465, 468.  
52 Leitfaden 2.3.1, S. 18.  
53 Klindt, Die neue EG-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG, PHI 2002, 2 – 5.  
54 Moelle/Mecklenbrauck, a.a.O. (Fn. 9). Zur „Selbstanschwärmungspflicht“ näher: Klindt, VersR 2004, 296, 300.  
55 Informativ Horstmann-Wilke, TREAD-Act – Neue Regelungen in den USA für Hersteller von Automobilen und Zubehör, PHI 2003, 162. Das Kraftfahrtbundesamt will das GPSG zur besseren Überwachung von Rückrufen nutzen, die sich seit 1977 mehr als verdoppelt haben, Auto Motor und Sport, Heft 11 v. 12.5.2004, 168. Die EU-Kommission stellt den Verbrauchern das europäische Informationssystem RAPEX zur Verfügung, in dem laufend über gefährliche Produkte informiert werden soll. Mit diesem System findet auch der Informationsaustausch zwischen den europäischen Marktüberwachungsbehörden statt, EG-Kommission, Pressemitteilung v. 9.2.2004 – IP/04/183 in EuZW 2004, 164.  
56 Hentschel, a.a.O. (Fn. 24), Rn. 6 ff.

Hersteller von Ersatzteilen, muss nach der ständigen Rechtsprechung des BGH die Verbraucher vor denjenigen Gefahren warnen, die aus der Verwendung des Produkts entstehen können, soweit die Verwendung des Produkts noch im Rahmen seiner allgemeinen Zweckbestimmung liegt.<sup>43</sup> Das gilt auch bei einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung des technisch einwandfreien Produkts,<sup>44</sup> die vom Hersteller vorhergesehen werden kann.<sup>45</sup>

Der BGH hat in dem „Reißwolf-Urteil“<sup>46</sup> entschieden, dass die Instruktionspflicht nur dann entfällt, wenn das Produkt nach den berechtigten Erwartungen des Herstellers ausschließlich in die Hand von Personen gelangt, die mit dem Gegenstand vertraut sind.<sup>47</sup> Die „berechtigte Erwartung“ des Herstellers ist objektiv nach den Marktverhältnissen und dem Anwenderkreis zu ermitteln und muss von ihm begründet und bewiesen werden.<sup>48</sup> Sie gibt dem Hersteller keinen Spielraum, den Anwendungsbereich des Gesetzes nach eigenen Kriterien inhaltlich zu beschränken.

Der Fehlgebrauch i.S. von § 4 Abs. 2, § 2 Abs. 6 GPSG ist haftungsrechtlich wesensgleich mit einer zu erwartenden Abweichung von der Zweckbestimmung des Produkts. Der Erwartungshorizont für den Fehlgebrauch aus der Sicht des Herstellers ist um so umfassender, je eher der Hersteller damit rechnen muss, dass sein Produkt von Personen verwendet wird, die er nicht kennt, zu denen er keinen geschäftsbedingten Marktzugang hat und deren Fähigkeiten und Erfahrungen er nicht einschätzen kann, von denen er aber aus der Marktbeobachtung ein risikoreiches Verhalten erwarten kann und muss. Das GPSG führt damit im Ergebnis zu einer Haftungsverschärfung.<sup>49</sup>

Die haftungsrechtliche Produktbeobachtungspflicht verlangt eine Betriebsorganisation zur Beschaffung, Sammlung und Auswertung von Informationen über die Bewährung des Produkts in der Praxis, einschließlich der Beobachtung der Produktentwicklung durch Mitbewerber.<sup>50</sup> Das hat der BGH grund-

sätzlich im Apfelschorf-II-Fall entschieden.<sup>51</sup> Diese Organisation ist identisch mit der, die das GPSG für das In-Verkehr-Bringen nur sicherer Produkte verlangt.

#### *4.3 Auswirkungen des GPSG auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz*

Das GPSG wirkt sich auch auf die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz aus. Die Richtlinien des New Approach ergänzen die Richtlinien über die Produkthaftung und die dazu erlassenen nationalen Umsetzungsgesetze.<sup>52</sup> Die Prüfkriterien nach § 4 GPSG sind für die Auslegung des Fehlerbegriffs nach § 3 Produkthaftungsgesetz heranzuziehen. Danach ist ein Produkt fehlerhaft, wenn es u.a. durch seine Darbietung nicht die Sicherheit bietet, die vom Verbraucher erwartet werden kann. Der Verbraucher kann die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Sicherheitskriterien nach dem GPSG stets erwarten.

Das GPSG erschwert die Verteidigungslage des Hersteller, Händlers und Importeurs im Haftungsfall. Mit der zivilrechtlichen Produktbeobachtungspflicht korrespondiert die jetzt gesetzlich ausformulierte öffentlich-rechtliche Marktbeobachtung und Markteinwirkungspflicht.<sup>53</sup> Ihre Wahrnehmung schließt eine Selbstanzeigespflicht der Adressaten des GPSG ein.<sup>54</sup>

#### *4.4 Beweislastumkehr*

Die Beweislast des klagenden Verbrauchers wird erleichtert. Hat nämlich die Behörde sich zum Eingreifen entschlossen, ist der Hersteller nach § 8 GPSG zur umfassenden Mitwirkung und Auskunft verpflichtet. Nach § 8 Abs. 9 GPSG hat der Hersteller ein Aussageverweigerungsrecht nur, soweit er sich einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren aussetzen könnte. Das Aussageverweigerungsrecht gilt nicht für Informationen, die für die Geltendmachung zivilrechtlicher Schadensersatzansprüche vom Verbraucher benötigt werden. Da zu diesen Informationen durch die Veröffentlichungsrechte der Behörde nach § 10 Abs. 2 GPSG und durch das, wenn auch beschränkte,

Auskunftsverlangen des Verbrauchers, jedenfalls vor Klageerhebung (§ 8 Abs. 4 Nr. 2 GPSG) Zugang besteht, kommt der Hersteller nicht umhin, dem auf Schadensersatz sinnenden Verbraucher auch diese für seine Klage nützliche Informationen liefern zu müssen. Die im Produzentenhaftungsrecht entwickelte und im Produkthaftungsgesetz in § 1 Abs. 2 kodifizierte Beweislastumkehr hat ein gesetzliches Spiegelbild gefunden. Dies ähnelt dem US-amerikanischen TREAD-Act, der der NHTSA, der US-amerikanischen Straßenaufsichtsbehörde, entsprechende Rechte verleiht.<sup>55</sup>

### **5 Risiken des Verbrauchers**

Mit dem Selbsteinbau von Ersatzteilen geht der Verbraucher Risiken ein. Er gefährdet den Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Händler, von dem er das Fahrzeug erworben hat. Er ist im Haftungsfall dem Einwand des erheblichen Mitverschuldens ausgesetzt.

Er riskiert den Verlust der Zulassung des Fahrzeugs nach § 17 StVZO oder dass die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs nach § 19 Abs. 2 Nr. 2 StVZO erlischt,<sup>56</sup> wenn eine Gefährdung des durch das Ersatzteil veränderten Fahrzeugs zu erwarten ist. Er riskiert, Dritten, die infolge eines unsachgemäß durchgeführten Selbsteinbaus zu Schaden kommen, Ersatz leisten zu müssen und dafür noch nicht einmal mehr Versicherungsschutz zu genießen, weil entweder der unsachgemäße Ersatzteileinbau eine nicht angemeldete Gefahrenerhöhung nach § 23 VVG ist, oder der Versicherungsschutz entfällt, weil die Betriebserlaubnis erloschen ist. Der Verbraucherschutz schützt den Verbraucher nicht vor sich selber und vor dem Entstehen für Schäden, die er anderen zufügt. Der Hinweis in der Begründung zum Gesetz auf die Verantwortlichkeit des Verbrauchers als mündiger Bürger hat also einen tieferen Sinn.